

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

II/1-1148/120-92

Bearbeiter
Dr. Dolp
Landsteiner

531 10
DW 2544
DW 2579

Datum

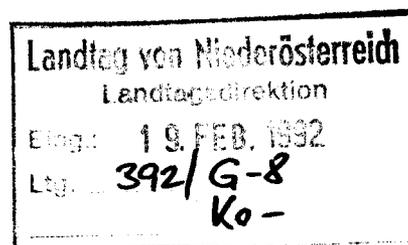
18. Feb. 1992

Betrifft

Gesetz, mit dem das NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz
geändert wird; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:



Allgemeiner Teil

Im vorliegenden Gesetzesentwurf sind die Ergebnisse mehrerer Verhandlungen zwischen den Interessenvertretungen der Gemeinden (gemäß § 96 der NÖ Gemeindeordnung 1973) und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Niederösterreich, berücksichtigt. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um die Erweiterung des Geltungsbereiches des Gesetzes und um die Einführung eines Aufsichtsrechtes zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes.

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers fußt im Art. 21 Abs. 1 B-VG.

Sowohl für das Land Niederösterreich (Einführung des Aufsichtsrechtes) als auch für Gemeinden mit weniger als 150 wahlberechtigten Bediensteten (Erhöhung der Freistellung für Schulungszwecke) sind geringe Kosten durch die Novelle zu erwarten. Diese lassen sich allerdings in ihrer Höhe nicht exakt voraussehen.

Besonderer Teil

Zu Z.1:

Mit dieser Änderung soll die Anwendbarkeit des Gesetzes auf Saisonbedienstete und Bedienstete, deren Beschäftigungsausmaß weniger als ein Drittel der Dienstleistung entsprechend Vollbeschäftigter beträgt, erweitert werden.

Zu Z.2 und 3:

Mit dieser Änderung soll der Wirkungsbereich des Zentralausschusses auf alle Angelegenheiten ausgedehnt werden, für die ein Gemeinderats- bzw. Stadtsenatsbeschluß erforderlich ist. Die zweite Änderung dient der Klarstellung.

Zu Z.4 bis 8 und 10:

Durch diese Änderungen wird erreicht, daß die Einrechnung der Saisonbediensteten in die Anzahl der Bediensteten bei Feststellung der Anzahl der Personalvertreter, der Anzahl der Zentralausschußmitglieder, der erforderlichen Anzahl von Unterstützungsunterschriften und der freizustellenden Personalvertreter unterbleibt. Saisonbedienstete sollen außerdem kein passives Wahlrecht haben, weil die spezifische Gestaltung des Dienstverhältnisses eines Saisonbediensteten diesen für die Funktion eines ganzjährigen Personalvertreters nicht prädestiniert.

Zu Z.9 und 11:

Mit dieser Änderung wird der den Personalvertretern zustehende Bezug eindeutig festgelegt während in der alten Regelung der Begriff "laufender Bezug" vorkam, der gesetzlich nicht definiert ist.

Zu Z.12:

Die Neuerung dient einer teilweisen Anpassung an das Arbeitsverfassungsgesetz.

Zu Z.13:

Mit der Änderung soll den Befugnissen der Personalvertretung größeres Gewicht verliehen werden. Es handelt sich um eine reine Ordnungsvorschrift, die auf die Gesetzmäßigkeit der gefaßten Beschlüsse bzw. der auf diesen beruhenden Verordnungen bei Nichtbeachtung keinen Einfluß haben soll.

Zu Z.14:

Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu Z.15:

Während bis jetzt nicht klargestellt war, wer von seitens des Dienstgebers an den Dienstgeberbesprechungen teilnehmen muß, ist dies festgelegt.

Zu Z.16:

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß ein Aufsichtsrecht zur Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes notwendig ist.

Die Nö Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der Nö Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Nö Gemeindepersonalvertretungsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Nö Landesregierung

H ö g e r

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

